



SATZUNG

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schleswig-Holsteinisches Freilichtmuseum e.V.“ Er hat seinen Sitz in Molfsee und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung, Erforschung und Erhaltung von exemplarischen Wohn- und Wirtschaftsbauten des schleswig-holsteinischen Landes und ihrer Ausstattung unter Berücksichtigung bäuerlicher und handwerklicher Tradition in einem Freilichtmuseum.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er erfüllt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein darf sich zur Verfolgung und Verwirklichung seines Vereinszwecks (Absätze 1 bis 3) Dritter bedienen. Er darf sich an Gesellschaften beteiligen, deren Gesellschaftszweck mit dem Vereinszweck vereinbar ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen sowie von Vereinen, Gesellschaften, Verbänden, Behörden und wissenschaftlichen Institutionen erworben werden, und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch den Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 2. durch schriftliche Austrittserklärung. Diese kann nur für das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden;

3. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Dieser kann nur erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder das Mitglied trotz Mahnung während zweier Jahre keinen Beitrag bezahlt hat. Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung keine Entschädigung für die eingezahlten Beiträge oder für sonstige geleistete Sacheinlagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder und deren Rechtsnachfolger alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte an dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Patrone

Personen, die den Verein in besonderem Maße fördern, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Patronen ernannt werden. Sie haben das Recht, an allen Gesamtvorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 5 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kasselführung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen oder einen anerkannten Prüfungsverband stattzufinden.

§ 6 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt dazu eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Gesamtvorstand

3. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (in der Satzung „Vorstand“ genannt).

§ 8 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Organe können nur über Gegenstände gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Andere Gegenstände können behandelt werden, wenn das Organ dies mit Mehrheit beschließt. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung dem Vorsitzenden eingereicht werden.

(2) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind mit Abstimmungsergebnissen in den Niederschriften aufzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Beschluss des Gesamtvorstandes einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, im Übrigen nach Bedarf einzuberufen. Der Vorstand ist auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verpflichtet, binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zehntägiger Ladungsfrist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder über die Tätigkeit des Vereins.

(5) Sie hat zu beschließen über:

1. die Wahl des Gesamtvorstands
und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
2. die Genehmigung des Voranschlages und des Arbeitsplanes,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung
des Gesamtvorstandes und des Vorstandes,
4. die Änderung der Satzung,
5. die Auflösung des Vereins.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so leitet das älteste Mitglied des Gesamtvorstandes die Versammlung.

Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Falls beantragt, hat die Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.

§ 10 Gesamtvorstand und Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Um versetzte Amtszeiten der Gesamtvorstandsmitglieder sicherzustellen, kann der Gesamtvorstand im Einzelfall die Wahlzeit vor Durchführung der Wahl auf 1 oder 2 Jahre begrenzen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt worden ist.

(3) Gesamtvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Bei Dringlichkeit kann der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ohne Einhaltung der Ladungsfrist und auch mündlich einberufen.

Der Gesamtvorstand ist auch einzuberufen, wenn 4 Gesamtvorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungspunktes dies verlangen.

(4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(5) Der Gesamtvorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Gesamtvorstandsbeschluss kann auch in Textform herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

(6) Der Gesamtvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte des Vereins.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird von jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat die Aufgabe, den Verein gegenüber Dritten zu vertreten und die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer Mitgliederversammlung, die mit vierwöchiger Frist einzuberufen ist, eine Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder des Vereins einen solchen Beschluss fasst.

(2) Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend, so ist, falls der Antrag auf Auflösung nicht zurückgezogen wird, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann durch Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf.

* * *

Die Satzung vom 03.02.1960 wurde
durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 19.11.2014 insgesamt neu gefasst.